

96. Ist, wer einen Wechsel indossiert oder auf Grund des von einem Vorinhaber herrührenden Blankoindossamentes weiter begiebt, im Sinne des § 445 C.P.O. als Rechtsvorgänger des Wechselerwerbers anzusehen?

I. Civilsenat. Ur. v. 5. November 1900 i. S. F. (Wekl.) w. M. (Bl.).
Rep. I. 305/00.

I. Landgericht Freiberg.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Entscheidung ist oben unter „Reichsrecht“ Nr. 16 S. 66 abgedruckt.